

Entscheid.-Sammllg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 258/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Paula R [REDACTED],
R [REDACTED], G [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat zu Lebzeiten des am 9. Juli 1969 verstorbenen Ehemanns der Klägerin dessen Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 BBG versagt, weil er sich unlauterer Mittel bedient habe, um Entschädigung zu erlangen. Sie hat ihm die Verwendung einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung des Zeugen B. vorgeworfen. Die Klage gegen diesen Bescheid, jetzt geführt von der Ehefrau als Alleinerbin, ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Wie das Landgericht, dessen Ausführungen sich der Beklagte zu eigen macht, stellt auch das Berufungsgericht fest, der Erblasser habe vorsätzlich unrichtige Angaben über den Schaden zugelassen. Es legt dar, die Ermessenserwägungen des Beklagten

171

- 3 -

Landes hielten der durch § 211 BEG begrenzten richterlichen Überprüfung stand.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht gegeben. Die Angriffe der Beschwerde gelten der dem Tatrichter überlassenen Sachverhaltsfeststellung. Es wird gerügt, das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, indem es einem Beweisantritt nicht gefolgt sei. Ein derartiger Verfahrensverstöß rechtfertigt jedoch nicht die Zulassung der Revision. Auf BGH RZW 1967, 281; 431 wird verwiesen. Rechtsgrundsätzliche Fragen sind nicht zu entscheiden.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

